

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 13

Inhalt: Bekanntmachung über Stickstoff. S. 59. — Bekanntmachung über Minerale, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 60. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Minerale, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 61. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. S. 66.

(Nr. 5671) Bekanntmachung über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ernannt einen Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft.
Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft untersteht dem Kriegsamt.

§ 2

Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Stickstoff sowie über den Verkehr mit Stickstoff treffen. Er kann Auskünfte über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch von Stickstoff fordern.

Die Befugnis des Reichskommissars für Stickstoff erstreckt sich nicht auf den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Hierüber kann das Kriegsärztnährungsamt Bestimmungen treffen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

13

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1917.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5672) Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.
Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Olgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolfoks allein und in Mischungen) sowie Erdwachs (z. B. Ozokerit, Seresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln zu treffen.

§ 2

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Bienenwachs ausdehnen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr der in den §§ 1, 3 bezeichneten Gegenstände treffen.

§ 5

Die Verordnungen über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über Montanwachs vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) werden aufgeschoben.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5673) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) bestimme ich:

§ 1

Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Olgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrovolsen allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Seresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrhaft hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmied-Gesellschaft zu liefern. Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmied-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmied-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmied-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrhaft hat oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmied-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5

Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmied-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmied-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmied-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6

Die Kriegsschmied-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmied-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmied-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese hat spätestens binnen

zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Lieferungsspflicht.

§ 7

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verbraucher über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Abnahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Abnahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 12

Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht über 0,825 einschließlich haben (Gasolin, Benzin, Petroleum).

§ 13

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) finden auch auf die Packungen mit Ceresin- und Wachskerzen Anwendung.

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestellt hat;
2. den Kleinverkaufspreis
 - a) für die ganze Packung,
 - b) für die einzelne Kerze;
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann; mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14

Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwertung nicht umgeschmolzen werden.

§ 15

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Altarkerzen und Dosenlichtern.

§ 17

Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 3, des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;

2. wer die gemäß § 4 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder Kerzenpackungen mit Angaben versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
4. wer wissentlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der in § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorgeschriebenen Art versehen ist, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
5. wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, die Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5674) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ist ein Grundstück, das auf Grund der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) einer Liquidation untersteht, mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet, so kann der Reichskanzler, falls er für nachgewiesen hält, daß der Hypotheken- oder Grundschuldbrief nicht erreichbar ist, anordnen, daß im Falle der Veräußerung

des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld ganz oder teilweise erlischt. Er kann Anordnungen darüber treffen, in welcher Weise für den Gläubiger anderweit Sicherheit zu schaffen ist.

Zur Löschung ist die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs nicht erforderlich. Die Löschung ist auf Grund der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnung des Reichskanzlers vom Grundbuchamt vorzunehmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Der Reichskanzler kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse dem Reichskommissar (§ 11 der Verordnung vom 31. Juli 1916) übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich
